

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003
in der Fassung des XXV. Nachtrages vom 18.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 30.11.2023 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgenden XXV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Gummersbach gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach

I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen

1.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.493,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) (je Grabstelle und Jahr)	83,00 €
3.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle) für die Dauer von 15 Jahren	1.468,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	98,00 €
5.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren	1.282,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	64,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) für die Dauer von 20 Jahren	2.462,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	123,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren	1.631,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)	82,00 €

II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

1.	Erwerb eines Erdreihengrabes	
	a) Reihengrabstätte für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.730,00 €
	b) Reihengrabstätte für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten	952,00 €
	c) pflegefreie Reihengrabstätte	2.341,00 €
	d) pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) – 15 Jahre	1.415,00 €
	e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen	2.050,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
	a) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.030,00 €
	b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.457,00 €

	c) Anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	1.176,00 €
III.	Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschestreifeld	654,00 €
IV.	Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen	
1.	Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
	a) bei Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €
	b) bei Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	630,00 €
2.	Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	321,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
	a) in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Begräbniswald	185,00 €
	b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreifeld	16,80 €
	c) Beisetzungen in Urnennischen	125,00 €
	d) Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	185,00 €
4.	Zuschläge	
	a) Begleitung des Trauerzuges	38,00 €
	b) Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
V.	Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	
1.	Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
	a) bei Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
	b) bei Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	1.025,00 €
	c) Urnen	160,00 €
2.	Umbetten innerhalb eines Friedhofs	
	a) bei Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
	b) bei Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.650,00 €
	c) Urnen	275,00 €
VI.	Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen	
1.	Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung	
	a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	335,00 €
	b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	64,00 €
2.	Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung	
	a) Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	180,00 €

b) Friedhofshalle Lieberhausen	34,00 €
--------------------------------	---------

VII. Grabpflege

1. Abräumen einer Grabstätte	
a) einer Wahlgrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	95,00 €
b) bei vorzeitiger Rückgabe	nach Aufwand
2. Einebnen und Einsäen einer Grabstätte	
a) Erdgrabstätten	137,00 €
b) Urnengrabstätten	42,00 €
3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	29,00 €
4. Pflanzfertige Herrichtung	
a) eines Wahl- bzw. Erdreihengrabes	210,00 €
b) eines Grabes für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	107,00 €
c) eines Wahl- bzw. Reihengrabes für Urnenbestattungen	105,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen	
a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	99,00 €
b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen	69,00 €
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	210,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	70,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €
3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	81,00 €
4. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand	
5. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührenwand	